

Mediationsgesetz über der Ziellinie

Von Rechtsanwalt Michael Plassmann

Über vier Jahre gingen ins Land, um ein Gesetz auf den Weg zu bringen, das von einem renommierten Journalisten wie Heribert Prantl euphorisch als „Umbruch im Deutschen Recht“ angekündigt wurde. Seit dem 26. Juli 2012 ist nun das ‚Gesetz zur Förderung der Mediation und anderer Verfahren außergerichtlicher Konfliktbeilegung‘ in Kraft.

MediationsG bildet das Kernstück

Das vorliegende Fördergesetz, das der Umsetzungspflicht der ‚EU-Richtlinie 2008/52/EG über bestimmte Aspekte der Mediation in Zivil- und Handelssachen‘ geschuldet ist, ist ein Artikel-Gesetz mit insgesamt neun Artikeln, dessen Kernstück das ‚Mediationsgesetz‘ (Artikel 1) bildet.

Vor dem Hintergrund, dass eine verstärkte konsensuale Konfliktbereinigung nicht nur in Familienangelegenheiten, sondern auch in der Verwaltungs-, Arbeits-, Sozial- und Finanzgerichtsbarkeit gewünscht wird, wurden im Fördergesetz (Artikel 2 bis 8) zudem entsprechende Anpassungen und Änderungen in den jeweiligen Verfahrensordnungen vorgenommen. Hintergrund für diese Erweiterung ist, dass zukünftig noch verstärkter davon Gebrauch gemacht werden soll, streitige Verfahren an einen vom Spruchkörper unabhängigen Güterichter – dieser ersetzt zukünftig den Richtermediator – zu verweisen.

Anwälte als Weichensteller: Erweiterte Angaben in der Klageschrift

Die Rechtspolitiker sehen dabei die Anwaltschaft als zentrale Weichensteller für ein verändertes Konfliktmanagement, das in geeigneten Fällen langwierige Gerichtsverfahren bereits im Vorfeld vermeidet.

Daher hat der Gesetzgeber dem Klägeranwalt in § 253 Absatz 3 Nr. 1 ZPO als

officium nobile auferlegt, in der Klageschrift Auskunft darüber zu geben, „ob der Klageerhebung der Versuch einer Mediation oder eines anderen Verfahrens der außergerichtlichen Konfliktbeilegung vorausgegangen ist, sowie eine Äußerung dazu, ob einem solchen Verfahren Gründe entgegenstehen“.

MediationsG schafft Berufsgesetz für Mediatoren

Im Rahmen des MediationsG (Artikel 1), das im Kern ein Berufsgesetz für Mediatoren darstellt, sind insbesondere wesentliche Begriffsbestimmungen, die Aufgaben des Mediators, Offenbarungspflichten bei Interessenkonflikten, Regelungen zur Verschwiegenheit und zur Aus- und Fortbildung statuiert worden.

MediationsG legt Grundlagen für „Zertifizierte Mediatoren“

§ 5 MediationsG sieht danach ein zweistufiges Aus- und Fortbildungsmodell vor. Für den „Mediator“ präzisiert dabei § 5 Abs. 1 MediationsG die inhaltlichen Anforderungen an die in „Eigenverantwortung“ zu erwerbenden theoretischen Kenntnisse und praktischen Erfahrungen. Ergänzend wird in § 5 Abs. 2 i. V. m. § 6 MediationsG der „Zertifizierte Mediator“ eingeführt.

Nach derzeitigem Erkenntnisstand soll in der noch zu erlassenden Rechtsverordnung festgelegt werden, dass die Ausbildung zum „Zertifizierten Mediator“ zumindest 120 Stunden zu umfassen und einen festgelegten Ausbildungskatalog abzudecken hat. Praxisfälle und eine Fortbildungspflicht sollen das Profil des zertifizierten Mediators abrunden.

Güterichtermodell ersetzt Mediationsprojekte

Neben der Ausbildungsfrage sorgte die Zukunft der gerichtlichen Mediation



Michael Plassmann, RA und Mediator, ist Vorstandsmitglied der RAK Berlin und Vorsitzender des Ausschusses Außergerichtliche Streitbeilegung bei der BRAK. Als Sachverständiger wurde er vom Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages angehört

für die kontroverseste Diskussion: Diese war im Regierungsentwurf noch mit der außergerichtlichen Mediation gleichgestellt worden und erst im Anschluss an die Sachverständigenanhörung trotz des vehementen Widerstandes des Deutschen Richterbundes (DRB) durch ein erweitertes Güterichtermodell – das die gerichtlichen Mediationsprojekte ablöst – ersetzt.

Unter Festhalten an dem Güterichtermodell wurde im Vermittlungsausschuss als Zugeständnis im Gesetz lediglich ergänzt, dass die Güterichter im Rahmen ihrer Vermittlungstätigkeit auf „alle Methoden der Konfliktbeilegung einschließlich der Mediation“ (§ 278 V ZPO) zurückgreifen können. Gleichzeitig wurde klargestellt, dass die Bezeichnung „Mediator“ künftig ausschließlich den außergerichtlichen Mediatoren vorbehalten ist.

Rechtsanwaltskammer Berlin

Littenstraße 9, 10179 Berlin
Tel. 306 931 - 0, Fax: 306 931 -99
www.rak-berlin.de
info@rak-berlin.org